

Gesetzestext	Kommentar
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b></p> <p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>12a. § 44 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert: 7. dürfen nur AIF in der Rechtsform a) einer juristischen Person oder b) einer Personenhandelsgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter <u>ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, ist, und bei der die Nachschusspflicht der Anleger ausgeschlossen ist, verwalten.</u></p>	<p>Mit § 44 Abs. 1 Nr. 7 KAGB beabsichtigt der Gesetzgeber, dass ausgeschlossen werden soll, „(...) dass Anleger unbegrenzt persönlich haften (...)“ (siehe BT-Drucksache 17/133395, S. 650). Hierzu hat der Gesetzgeber bei Personenhandelsgesellschaft die Vorgabe aufgestellt, dass der persönlich haftende Gesellschafter (nachfolgend „phG“) ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“, siehe BT-Drucksache 17/133395, S. 650) sein muss. Für die haftungsrechtliche Stellung eines Anlegers ist aber nicht entscheidend, welche Rechtsform der persönlich haftende Gesellschafter hat. Es ist daher zu empfehlen, den Wortlaut an § 18 Abs. 1 KAGB anzupassen.</p>
<p>23a. § 125 Abs. 1 S. 2 KAGB wird wie folgt geändert: „Abweichend von Satz 1 dürfen sich Anleger an der geschlossenen <del>Publikums</del> Investmentkommanditgesellschaft auch mittelbar über einen Kommanditisten (Treuhandskommanditisten) beteiligen.“</p>	<p>Aus § 152 Abs. 1 S. 2 KAGB könnte geschlossen werden, dass bei Spezial-AIF eine Beteiligung über einen Treuhänder nicht möglich ist. Für einen solchen Ausschluss gibt es keine Notwendigkeit. Sie steht auch nicht im Einklang mit der bisherigen Praxis, die Treuhänder erlaubt.</p>
<p>26a. § 174 Abs. 1 S. 2 KAGB wird wie folgt geändert: "Der Feederfonds darf erst dann über die Anlagegrenzen nach § 207 Absatz 1, § 210 Absatz 3 und § 221 Absatz 3 hinaus in Anteile eines Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § <del>467</del>171 erteilt worden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung nach § 175 Absatz 1 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 175 Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach</p>	<p>Der Verweis auf § 167 ist nicht zutreffend.</p>

Gesetzestext	Kommentar
§ 175 Absatz 3 wirksam geworden sind.“	
28a. § 261 Abs. 1 nr. 4 wird wie folgt ergänzt: „Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind <u>sowie Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 a Abs. 3 UBGG und § 3 Abs. 2 UBGG</u> “	Insbesondere für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGen) nach dem UBGG, die als sog. Publikums-AIF qualifizieren, sollte sichergestellt sein, dass ein Gleichlauf der zulässigen Anlagegegenstände mit dem UBGG gegeben ist. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die UBGen in ihrem Bestand gefährdet werden. Dies kann nicht die Absicht der Änderungen sein.
29. In § 263 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wertes des geschlossenen Publikums-AIF“ durch die Wörter „Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände <del>im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 4</del> “ ersetzt. bb) Folgender Satz wird angefügt: b) Absatz 4 <del>wird nach dem Wort „Vermögensgegenstände“ die Wörter „im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 4“ eingefügt.</del>	Nach unserem Verständnis wird mit dieser Änderung die Kreditaufnahme für andere Fonds als Sachwertfonds ausgeschlossen. Dies stellt nicht lediglich eine Klarstellung (so die Begründung), sondern eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen dar. Eine solche Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, da auch bei anderen Fonds eine Kreditaufnahme möglich sein muss. Wir regen daher an, von der Änderung abzusehen.
30a. § 277 KAGB wird wie folgt geändert: „Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat <del>schriftlich</del> <u>auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen</u> mit den Anlegern zu vereinbaren <u>oder in den konstituierenden Dokumente des AIF festzulegen</u> , dass die Anteile oder Aktien nur an professionelle und semiprofessionelle Anleger übertragen werden dürfen.“	§ 277 KAGB sollte an § 1 Abs. 6 KAGB angepasst werden.
43a. § 330a Abs. 2 Nr. 1 KAGB wird wie folgt geändert: „einen <del>Nachweis</del> <u>Bescheinigung der zuständigen Stelle</u> ihres Herkunftsmitgliedstaates in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat anzuwendenden Vorschriften, die Artikel 3 der Richtlinie 2011/61/EU umsetzen, registriert ist,“	In der Praxis ist zu beobachten, dass Bescheinigungen in entsprechender Form nur beidringt beigebracht werden können. Ein Nachweis über die Registrierung sollte ausreichend sein.